

Der Ausbildungsfinanzausgleich: Ein wichtiges finanzielles Standbein der überbetrieblichen Ausbildung

Einmal im Jahr werden Sie aufgefordert, den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich – kurz AFA – zu leisten. Mit ihm wird die Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) in den unterschiedlichen Handwerksberufen mitfinanziert. Ihren Beitrag leisten dabei alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie selbst Nachwuchs ausbilden oder nicht. Der AFA ist somit ein wichtiger Baustein für die immer brisanter werdende Fachkräftesicherung.

Die AFA-Beiträge helfen mit, die in den Werkstätten entstehenden Kosten beispielsweise für Verbrauchs-, Lehr- und Lernmittel sowie die Gehälter der Lehrmeister und Dozenten zu decken. Diese Posten werden den jeweiligen Berufen direkt zugeordnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Werkstätten sowie anteilige Gemein- und Verwaltungskosten werden über den AFA mit beglichen.

Die Überbetriebliche Ausbildung: Gleiche Chancen für alle

Der Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften nimmt immer weiter zu. Durch die Überbetriebliche Ausbildung in den Bildungsstätten der Handwerkskammer Konstanz sichern wir die Ausbildungsqualität nachhaltig. Hier lernen die Auszubildenden alle wesentlichen Ausbildungsinhalte im geschützten Raum und unter optimalen Bedingungen.

Durch den Praxisunterricht der Überbetrieblichen Ausbildung sind alle gleichermaßen gut vorbereitet auf die anstehenden Prüfungen – unabhängig von Größe und Spezialisierung des jeweiligen Ausbildungsbetriebs.

Finanziert wird die Überbetriebliche Ausbildung einerseits durch Bundes- und Landeszuschüsse, andererseits durch den Ausbildungsfinanzausgleich und Gebühren der Betriebe, deren Auszubildende die ÜBA besuchen. Diese Gebührenrechnung erhalten die Betriebe gesondert.

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
Telefon 07531 205-0
Telefax 07531 16468
info@hwk-konstanz.de
www.hwk-konstanz.de



Bildquelle: fotofabrika - stock.adobe.com

Für Sie vor Ort



Sonderbeitrag für den Ausbildungs- finanzausgleich (AFA) 2024



Ihr Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA)

Der AFA wird alljährlich im Rahmen der Vollversammlung der Handwerkskammer neu beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus genehmigt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich 2024

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2021.

Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes wenn für das Jahr 2021 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/ Gewinn 2021 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nebenstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von **0,33 %** der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens **102 Euro** und höchstens **300 Euro**.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nebenstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von **111.400 Euro**.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Hinweis

Für Existenzgründer gibt es keine Sonderregelung.

Beschluss siehe amtliche Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung vom 9. August 2024 sowie unter www.hwk-konstanz.de/bekanntmachungen.

Handwerk	Grundbeitrag	+	Zusatzbeitrag (prozentualer Zuschlag auf die Erhebungs- grundlage)
Bäcker/Konditoren	175 €		1,0211%
Buchbinder *	0 €		0,0%
Chirurgiemechaniker	85 €		0,4981%
Elektrotechniker/Elektromaschinenbauer	186 €		1,0836%
Feinwerkmechaniker	120 €		0,7002%
Fotograf *	0 €		0,0%
Friseur	53 €		0,3099%
Glaser	90 €		0,5275%
Informationstechniker *	0 €		0,0%
Installateur- und Heizungsbauer und Klempner	148 €		0,8636%
Kälteanlagenbauer	180 €		1,0503%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	170 €		0,9919%
Kraftfahrzeugtechniker	180 €		1,0504%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	127 €		0,7420%
Maler und Lackierer	86 €		0,4997%
Metallbauer	152 €		0,8852%
Ofen- und Luftheizungsbauer *	0 €		0,0%
Raumaustatter	35 €		0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	55 €		0,3209%
Schreiner	195 €		1,1378%
Zahntechniker	35 €		0,2042%
Zweiradmechaniker	52 €		0,3034%

* im Jahr 2024 beitragsfrei